

## Auswirkungen der Gesetzgebungsvorschläge zur Suizidbeihilfe

Auswirkungen	Keul	Brand / Griese / Vogler	Künast / Sitte / Gehring	Reimann / Hintze / Lauterbach	Dörflinger / Sensburg
Regelungsvorschlag	Antrag, auf gesetzliche Regelung zu verzichten	§ 217 StGB: Verbot geschäftsmäßiger Suizidbeihilfe	Selbsttötung und Beihilfe sind strafrei, aber strafrechtliches Verbot gewerbsmäßiger Beihilfe	§ 1921a BGB: Recht auf ärztlich assistierten Suizid	§ 217 StGB: absolutes Verbot der Teilnahme an der Selbsttötung
Wer darf beim Suizid assistieren?	jeder darf	nur Angehörige und Nahestehende dürfen, sofern sie nicht geschäftsmäßig handeln; bestraft wird, wer es organisiert/wiederholt tut	jeder darf, aber bestraft wird, wer dauerhaft Einnahmen damit erzielt oder Verfahrensvoorschriften missachtet	jeder darf, aber Ärzte dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen (unheilbare, tödlich verlaufende Krankheit und ernsthaftes Verlangen)	keiner darf
Was ändert sich?	nichts, Beihilfe zur Selbsttötung bleibt strafrei	Sterbehilfvereine und Sterbehelfer werden kriminalisiert	faktisch nichts, es bleibt wie es ist	ärztliche Suizidbeihilfe wird zugelassen, aber in ihrer Anwendbarkeit eingeschränkt	alles – aus legalem Handeln wird strafbares Handeln
Verfügbarkeit des tödlichen Medikaments	ungeregelt	ungeregelt	ungeregelt	ungeregelt	erübrigt sich
berufsrechtliches Verbot der Suizidhilfe für Ärzte	bleibt bestehen	bleibt bestehen	soll aufgehoben werden*	soll aufgehoben werden*	bleibt bestehen
Dokumentationspflicht	nein	nein	bei organisierter oder geschäftsmäßiger Hilfe	nicht explizit, bei ärztlicher Hilfe jedoch de facto gegeben	erübrigt sich
Beratungspflicht	nein	nein	Vorrang ärztlicher Beratung bei organisierter oder geschäftsmäßiger Hilfe	ja, bei ärztlicher Hilfe	erübrigt sich
4-Augen-Prinzip bei Beratung und Beihilfe	nein	nein	nein	ja	erübrigt sich
Mindestfrist zwischen Beratung und Suizidbeihilfe	nein	nein	14 Tage	keine (aber mehrere Beratungsgespräche vorgeschrieben)	erübrigt sich

\* Zweifel an Zulässigkeit / Durchsetzungsfähigkeit der Gesetzgebung des Bundes

Zusammenstellung: Rosemarie Will/Sven Lüders